



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-44-032819

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung dahingehend gefordert, dass bei bestimmten Geräten mit integrierten Kameras Bild- oder Tonaufnahmen durch ein deutlich sichtbares Signal für Dritte erkennbar angezeigt werden müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Unterschied zu herkömmlichen Kameras zum Beispiel bei Smartphones und autonomen Fahrzeugen mit integrierten Kameras und Mikrofonen oftmals nicht erkennbar sei, ob eine Aufnahme stattfindet. So seien diese Geräte fortlaufend im Betrieb und deren Aufnahmefunktion nicht offensichtlich. Dadurch sei es für betroffene Personen praktisch unmöglich, vom Recht am eigenen Bild Gebrauch zu machen und unerwünschten Aufnahmen zu widersprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation des Petenten wird auf die Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 114 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 59 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Soweit es um den Schutz des Rechts am eigenen Bild geht, ist zunächst festzustellen, dass Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet



oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen (§ 22 Satz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie – KunstUrhG). Das Einwilligungserfordernis ist lediglich in bestimmten Ausnahmefällen entbehrlich, wenn durch die Abbildung kein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird (§ 23 KunstUrhG). Erlaubt ist beispielsweise die Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 KunstUrhG). Auch ist die Veröffentlichung von Bildern zulässig, wenn die abgebildeten Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 KunstUrhG).

Verstöße hiergegen können zu zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung sowie auf Schadensersatz führen. Zudem wird die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft (§ 33 Absatz 1 KunstUrhG).

Das KunstUrhG betrifft allerdings nur die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Abbildungen. Deren bloße Anfertigung regelt es hingegen nicht. Insoweit kann aber das Allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen sein, dessen Verletzung als „sonstiges Recht“ zu Schadenersatzansprüchen führen kann (§ 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Zudem können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in Betracht kommen (analog § 1004 BGB).

Der Ausschuss weist darauf hin und unterstreicht, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht einen offenen Tatbestand hat, das heißt, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht zwangsläufig eine Rechtsgutsverletzung begründet. Ob die Anfertigung eines Bildnisses in rechtswidriger Weise das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.

Das Schutzinteresse der abgebildeten Person muss dabei die gegebenenfalls schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen.

Verbreitet wird in der juristischen Literatur vertreten, dass Bildnisse von Personen regelmäßig dann angefertigt werden dürfen, wenn nach dem KunstUrhG auch ihre Veröffentlichung erlaubt wäre. Die Rechtsprechung geht außerdem davon aus, dass auch



Aufnahmen in Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, als unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen bewertet werden können, wenn keine besonderen Rechtfertigungsumstände vorliegen (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.04.1995 – Aktenzeichen: VI ZR 272/94 – zu Filmaufzeichnungen mit einem stationären Videogerät). Werden Bildnisse heimlich angefertigt, bewertet die Rechtsprechung dies regelmäßig als erhebliche Steigerung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht, die zu einer Unzulässigkeit der Bildaufnahme führt (vgl. Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 26. März 2013 – Aktenzeichen: 15 U 149/12). Stellt die Anfertigung eines Bildnisses eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs oder des Persönlichkeitsrechts dar, kann zudem nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein. So ist die unbefugte Herstellung von Bildaufnahmen strafbar, wenn sich die abgebildete Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und durch die Aufnahme ihr höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird (§ 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB). Gleiches gilt für die unbefugte Herstellung von Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen (§ 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB). Verstöße gegen diese Strafvorschrift können auch zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen führen (§ 823 Absatz 2 BGB).

Zudem ist Erhebung von Bilddaten eine Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nur mit Einwilligung des Betroffenen oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Verarbeitungsbefugnis zulässig (Artikel 6 Absatz 1 DSGVO).

Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass der gegenwärtige Rechtsrahmen schon jetzt einen umfangreichen Schutz vor Verletzungen des Rechts am eigenen Bild bietet und grundsätzlich eine effektive Rechtsverfolgung erlaubt.

Allerdings ergibt sich aus dem Zivilrecht keine Verpflichtung, Aufnahmegeräte mit einem Aufnahmesignal auszustatten. Ein solches Signal könnte es Betroffenen zwar grundsätzlich erleichtern, Bild- oder Filmaufnahmen zu bemerken und etwaige Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Der Ausschuss hält die Effektivität einer solchen Lösung jedoch für zweifelhaft. Denn derjenige, der ein Bildnis in missbräuchlicher Absicht anfertigen möchte, dürfte ein



Signal leicht verdecken oder auf andere Weise technisch überwinden können. Um dies zu verhindern, müsste das Signal wohl so stark ausfallen, dass es die Umgebung visuell oder akustisch erheblich beeinträchtigen würde. Dann wäre seine Einführung nach Dafürhalten des Ausschusses ebenfalls nicht wünschenswert, weil es legale Aufnahmen behindern würde.

Was die in der Eingabe angesprochenen autonomen Fahrzeuge anbelangt, so ist anzumerken, dass für den Bereich von – auch autonomen und automatisierten – Kraftfahrzeugen der Klassen M, N und O die Typgenehmigungsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/858 einen harmonisierten Rechtsrahmen für deren Genehmigung in der EU festlegen. Dieser Rahmen enthält Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen für die Genehmigung aller in ihren Geltungsbereich fallenden Neufahrzeuge.

Sofern ein System verpflichtend durch Vorgaben der Europäischen Union gefordert wird – beispielsweise durch die Verordnung 2019/2144 bzw. deren delegierten Verordnungen – so regelt die entsprechende Verordnung auch den Umgang mit personenbezogenen Daten. Die konkrete Verwendung von Kameradaten dieser Systeme ist somit im Rahmen der jeweiligen Vorschriften klar reglementiert. Dies beinhaltet unter anderem auch Vorgaben zur Anonymisierung und Löschung der Kameradaten. Kameras, welche – auch herstellerseitig – zu anderen Zwecken in Kraftfahrzeugen verbaut wurden, unterliegen hingegen nicht den Typgenehmigungsvorschriften. Demzufolge kann hierzu mittels dieser Vorschriften hier keine gesonderte Wirkung erzielt werden. Für diese Daten gelten jedoch unbenommen die oben genannten Vorschriften der DSGVO.

Der Petitionsausschuss vermag das vorgetragene Anliegen zwar durchaus nachzuvollziehen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält er die dargestellte Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedoch für sachgerecht, angemessen und ausreichend.

Deshalb kann der Ausschuss das Anliegen im Ergebnis nicht unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er aus den genannten Gründen nicht.



Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.